Satzung

des

„Bürger für Bürger – Förderverein Erdorf“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bürger für Bürger – Förderverein Erdorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bitburg-Erdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziele des Vereins sind in erster Linie die Förderung und Stärkung der Dorfgemeinschaft, sowie der Bürgerinnen und Bürger des Bitburger Stadtteils Erdorf und der örtlichen Vereine untereinander.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der Erdorfer Jugend- und Seniorenhilfe,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Durchführung von nicht kommerziellen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des dörflichen Zusammenlebens
- die Förderung der Kinderspielplätze und Jugendeinrichtungen
- die Förderung von Sport, Kunst und Kultur,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ,
- die Förderung des Klima- und Umweltschutzes,
- die Förderung des Hochwasserschutzes
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze RLP
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- ..und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, sowie Bildung
- die Förderung der Religion und Pflege der religiösen Werte
- Förderung der Kriminalprävention
- Förderung und Mithilfe bei der Integration von Neubürgern

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und ehrenamtliche Tätigkeiten verwirklicht.

Das gesamte Vereinsvermögen, einschl. etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen oder Zuschüsse, ist nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Gründung des Vereins laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung und die geltenden Beschlüsse des Vereins anerkennt. Kinder und Jugendliche können Mitglieder des Vereins werden. Notwendig ist jedoch die schriftliche Einwilligung des oder der gesetzlichen Vertreter(s).
(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag begründet. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist oder mit dem Tod des Mitgliedes.
(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Versammlung entscheidet.
(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Beiträge/Finanzierung der Vereinsaufgaben

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Bürgerverein nimmt auch von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben.

Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem
dem 1 . Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
bis zu 5 Beisitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(3)Die Wahl findet einzeln in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel statt. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte der Versammlungsteilnehmer hat die Wahl in offener Abstimmung zu erfolgen. Mit dem Einverständnis aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl der Beisitzer in offener Abstimmung auch en bloc durchgeführt werden.

(4) Der Vorstand als Ganzes und jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch/per Email erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens vier Kalendertage liegen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter – und insgesamt mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzende.

(7) Der Ortsvorsteher des Stadtteils Erdorf oder sein Stellvertreter kann an den Vorstandssitzungen auf Einladung beratend teilnehmen.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.

(9) Der Vorstand des Vereins entscheidet mehrheitlich über die Verwendung der Beiträge und der Spenden. Durch ihn werden auch auf Wunsch die Spendenbescheinigungen erstellt.

(10) Die beiden Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt .

§ 9 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bitburg (Rathausnachrichten) eingeladen.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand ergehen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt und ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (außer bei Wahlen siehe § 8 Abs. 3). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben zu Beginn eines Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedersammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für - die Wahl des Vorstandes - die Wahl von zwei Kassenprüfern - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge – Satzungsänderungen -die Entlastung des Vorstandes - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, Anträge an Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 9 entsprechend.

§ 11 Beschlüsse

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftliche Protokolle zu fertigen.

Für die Richtigkeit zeichnen der Schriftführer und der jeweilige Sitzungsvorsitzende.

§ 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bitburg, Budget Erdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

Der Ortsbeirat entscheidet in diesem Falle über die anteilige Verwendung.

§ 13 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer.

Er ist berechtigt:

a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen

b. Zahlungen für den Verein zu leisten

c. alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

2. Der Kassenführer fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltliche möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewählten Regelung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Gründungsversammlung in Bitburg-Erdorf am 31.03.2022 in Kraft.

Bitburg-Erdorf, den 31.03.2022

Satzungsänderungen anläßlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.06.2022:

§ 8 Abs. 8 und § 9 Satz 1 (rot hervorgehoben)

§ 9 Satz 10 gestrichen, da bereits Regelung in § 10 existiert.